



75 Jahre  
Demokratie  
lebendig



Deutscher Bundestag  
Sekretariat des Ausschusses  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

---

## Ausschussdrucksache 20(13)96a

---

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 19. Februar 2024

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

**„Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz)“, BT-Drs. 20/9874**

Gregor Podschun, Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

BDKJ-Bundesstelle · Carl-Mosterts-Platz 1 · 40477 Düsseldorf

An die Vorsitzende des  
Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
des Deutschen Bundestages  
Ulrike Bahr, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Düsseldorf Carl-Mosterts-Platz 1  
40477 Düsseldorf  
fon 02 11. 46 93-0  
fax 02 11. 46 93-120

Berlin Chausseestr. 128/129  
10115 Berlin  
fon 0 30. 2 88 78 95-0  
fax 0 30. 2 88 78 95-5

Durchwahl: 02 11. 46 93-162 E-Mail: [podschun@bdkj.de](mailto:podschun@bdkj.de)

Datum: 02.02.2024

**Stellungnahme des Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) zum  
Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erweiterung der Teilzeitmöglichkeit  
in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im Bundesfreiwilligendienst für  
Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres und zur Umsetzung weiterer  
Änderungen (Freiwilligen-Teilzeitgesetz) - Stand 20.12.2023, BT-Drucksache  
20/9874)**

Sehr geehrte Frau Bahr,  
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend,  
sehr geehrte Personen,

vielen Dank für die Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung  
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung am Montag, 19. Februar 2024 um 14:00  
Uhr, die ich gerne annehme. Gerne möchten wir im Vorfeld schriftlich Stellung  
beziehen.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt die Novellierung des „Gesetzes zur Einführung  
einer Teilzeitmöglichkeit in den Jugendfreiwilligendiensten sowie im  
Bundesfreiwilligendienst für Personen vor Vollendung des 27. Lebensjahres“ aus  
dem Jahr 2019. Durch die Novellierung wird es Menschen ermöglicht einen  
Freiwilligendienst in Teilzeit zu absolvieren, ohne ein „berechtigtes Interesse“  
nachweisen zu müssen. Dies befürwortet der BDKJ-Bundesvorstand mit  
Nachdruck, da der Freiwilligendienst hiermit attraktiver für unterschiedliche  
Personengruppen und Lebensentwürfe wird, insbesondere für Personen aus  
finanzschwachen Haushalten.

Seminartage

Eine hohe Qualität in der pädagogischen Begleitung ist in einem Teilzeitdienst  
ebenso wichtig wie in einem Vollzeitdienst. Der BDKJ-Bundesvorstand  
unterstützt daher die Regelung, dass bei der Anzahl der Seminartage nicht nach  
Voll- und Teilzeitdienst unterschieden wird.

### Taschengeld

Nach wie vor verhindert das geringe Taschengeld und die damit verbundene Abhängigkeit vom eigenen ökonomischen Status, dass sich junge Menschen für einen Freiwilligendienst entscheiden. Eine reale Anhebung des Taschengeldes befürwortet der BDKJ-Bundesvorstand daher. Eine Anhebung der Obergrenze des Taschengeldes muss mit einer höheren Förderung und Refinanzierung einhergehen, um die Obergrenzen nutzen zu können. Nach dem aktuellen Entwurf müssen die Mehrkosten durch die Einsatzstellen oder Träger getragen werden, die dies aufgrund eigener fehlender finanzieller Ressourcen nicht umsetzen können. Aufgrund der derzeitigen Rahmenbedingungen wird daher eine tatsächliche Erhöhung des Taschengelds der Freiwilligen in den meisten Fällen nicht eintreten. Entsprechend ist nicht zu erwarten, dass die Abhängigkeit der Entscheidung für oder gegen einen Freiwilligendienst vom ökonomischen Status der jungen Menschen tatsächlich sinkt. Hier kann ein Rechtsanspruch auf Förderung einer jeden geschlossenen Freiwilligendienstvereinbarung Abhilfe schaffen.

### Mobilitätzuschläge

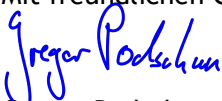
Der BDKJ-Bundesvorstand befürwortet zudem die Änderung, Freiwilligendienstleistenden Mobilitätzuschläge zahlen zu dürfen. Auch hier gilt jedoch, dass auch für die Auszahlung dieser Leistungen an die Freiwilligendienstleistenden eine höhere Förderung und Refinanzierung notwendig ist.

Der BDKJ-Bundesvorstand begrüßt ausdrücklich, dass mehr junge Menschen durch die Novellierung die Möglichkeit haben werden, einen Freiwilligendienst zu absolvieren. Gleichzeitig trägt das Gesetz nicht den derzeitigen Entwicklungen der Freiwilligendienste (erhöhter pädagogischer Betreuungsbedarf, inflationsbedingte Kostensteigerung etc.) Rechnung und legt die Verantwortung auf die Einsatzstellen und Träger.

Der BDKJ-Bundesvorstand fordert von der Bundesregierung die gesetzliche Verankerung eines Rechtsanspruchs auf angemessene Förderung eines Freiwilligendienstes. Die Möglichkeiten, die die Novellierung schafft, muss auch in der Umsetzung der Freiwilligendienste garantiert werden, um das Potential von Diensten, die junge Menschen für sich und andere absolvieren, auszuschöpfen.

Nach Einschätzung des BDKJ-Bundesvorstands berücksichtigt die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die Forderungen der Petition 150963 (Pet 4-20-17-2167-019713) nicht hinreichend, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung der nachhaltigen Finanzierung der Freiwilligendienste.

Mit freundlichen Grüßen



Gregor Podschun

BDKJ-Bundesvorsitzender

katholisch.

politisch.

aktiv.